

<b>Braunkohlenausschuss</b>
<b>Sachgebiet: Wahl des stellvertretenden BKA- Vorsitzenden</b>
<b>Drucksache Nr.: BKA 0626</b>

Köln, 19.12.2014

**VORLAGE**

**für die 150. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 23.01.2015**

**TOP 3: Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden des Braunkohlen-  
ausschusses**

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 1 LPIG; § 26 Abs. 3 LPIG DVO

Berichterstatte(r)in: Frau Müller, Bezirksregierung Köln

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Braunkohlenausschuss beschließt, drei stellvertretende Vorsitzende zu wählen.**
- 2. Zur/Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses wird Frau/Herr \_\_\_\_\_ gewählt.  
Zur/Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses wird Frau/Herr \_\_\_\_\_ gewählt.  
Zur/Zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses wird Frau/Herr \_\_\_\_\_ gewählt.**

Erläuterung:

Der Braunkohlenausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen (§ 23 Abs. 1 LPIG).

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist vom Braunkohlenausschuss festzulegen. Es wird vorgeschlagen, drei Stellvertretungen zu wählen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und dazu geführt, dass Vertretungsprobleme vermieden werden.

Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist die- oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 26 Abs. 3 LPIG DVO).